

Kreisimpfzentren (KIZ) im Landkreis Esslingen FAQ

1. Wo kann ich mich im Landkreis Esslingen impfen lassen?

Der Landkreis Esslingen verfügt über ein KIZ in Esslingen und eines auf dem Gelände der Messe Stuttgart.

Anschriften der KIZ im Landkreis Esslingen:

- Zeppelinstr. 112
73730 Esslingen
- Messe Stuttgart, Halle 9
Messeplazza 1
70629 Leinfelden-Echterdingen

2. Muss ich mich impfen lassen?

Nein, eine Impfpflicht besteht nicht. Die Impfung ist freiwillig.

3. Wo bekomme ich medizinische Fragen zur Impfung beantwortet?

Bitte besprechen Sie medizinische Fragen mit Ihrem Haus- oder Facharzt.

Vor der Impfung im Impfzentrum oder durch ein mobiles Impfteam findet ein ausführliches Aufklärungsgespräch mit einer Ärztin oder einem Arzt statt. Hier bekommen Sie fachkundige Auskunft zu Ihren Fragen. Nach dem Gespräch steht es Ihnen weiterhin frei, ob Sie sich impfen lassen möchten oder nicht.

4. Wer wird zuerst geimpft?

Es wird schrittweise geimpft: Denn zuerst müssen Menschen geschützt werden, die das höchste Risiko haben. Natürlich ist das Ziel, dass nach und nach allen Menschen ein gleichberechtigter Zugang zu der Corona-Schutzimpfung gewährleistet wird.

Priorisiert geimpft werden Bürgerinnen und Bürger, die ein besonders hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf oder ein besonders hohes berufliches Risiko haben, sich oder schutzbedürftige Personen anzustecken.

Die Coronavirus-Impfverordnung des Bundes führt diejenigen Personen auf, die zuerst eine Impfung erhalten sollen. Die Priorisierung erfolgt in drei Gruppen – untergliedert in die Kategorien „höchste Priorität“, „hohe Priorität“ und „erhöhte Priorität“.

5. Kann ich mich jetzt schon impfen lassen (aktualisiert)?

Hier können Sie schnell prüfen, ob Sie sich schon in der 1. Gruppe impfen lassen können:

- Sie sind 80 Jahre oder älter? Ja, Sie können sich jetzt schon impfen lassen.
- Wohnen Sie in einem Senioren- oder Altenpflegeheim? Ja, Sie können sich jetzt schon impfen lassen. Mobile Impfteams suchen in Baden-Württemberg die Heime auf, um die Bewohner*innen zu impfen.
- Arbeiten Sie in der ambulanten oder stationären Altenpflege? Ja, dann haben Sie auch jetzt schon einen Anspruch auf eine Impfung.
- Arbeiten Sie in einer medizinischen Einrichtung mit hohem Ansteckungsrisiko, wie etwa in der Notaufnahme, in der Betreuung von COVID-19 Patient*innen, oder im Rettungsdienst? Ja, dann haben Sie auch jetzt schon einen Anspruch auf eine Impfung.
- Haben Sie auf der Arbeit Kontakt zu sehr verletzlichen Gruppen, etwa auf einer Krebsstation? Ja, dann haben Sie auch jetzt schon einen Anspruch auf eine Impfung.

Zusätzlich hat Baden-Württemberg damit begonnen Personen bis einschließlich 64 Jahre aus der 2. Priorisierung der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) (nicht die Priorisierung der Corona Impfverordnung des Bundes) zu impfen. Zudem können sich Beschäftigte in Kitas, Horten und Schulen ab sofort impfen lassen.

Konkret gilt das Impfangebot nun zusätzlich für folgende Personengruppen:

- Personen mit Down-Syndrom (Trisomie 21)
- Personen mit hohem oder erhöhtem Expositionsrisiko in medizinischen Einrichtungen. Dazu gehören:
 - Krankenhaus- und Praxispersonal (auch Zahnarztpraxen),
 - Heilmittelerbringer (z.B. Physio-, Ergotherapie, Podologie).
 - Personal der Blut- und Plasmaspendendienste mit Patientenkontakt.
 - Abstrichzentren mit Patientenkontakt.
 - Personal des öffentlichen Gesundheitsdiensts mit Patientenkontakt.
 - Mitarbeitende der Einsatzdienste von Hausnotrufanbietern.
 - Personal in Justizvollzugsanstalten sowie der forensischen Psychiatrie.
 - Personal in der stationären Suchtbehandlung und -rehabilitation.
 - Umfasst sind jeweils auch Auszubildende und Studierende mit unmittelbarem Patientenkontakt.
- Personen in Institutionen mit einer Demenz oder geistigen Behinderung
 - Demenz: Grundsätzlich über Impfungen nach Priorität 1 gemäß § 2 Corona-Impfverordnung in Pflegeheimen abgedeckt.

- Geistige Behinderung: in besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe, sowie in Werkstätten und Förderstätten für behinderte Menschen, in ambulant betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen der Behindertenhilfe.
- Tätige in der ambulanten oder stationären Versorgung von Personen mit Demenz oder geistiger Behinderung.
- Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege, hauptamtlich in Einrichtungen und aufsuchenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und als Schullehrkräfte/Mitarbeitende an Schulen mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern/Schülerinnen und Schülern sowie weiteren zu betreuenden Personen tätig sind, sowie die Auszubildenden und Studierenden, die im Rahmen der Ausbildung in entsprechenden Einrichtungen tätig sind. Damit sind etwa auch Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), Schulsozialpädagogen und vergleichbares Personal gemeint.

6. Die wichtigsten Infos für Lehrkräfte und Erzieher*innen

Mit Blick auf die gesellschaftlich notwendigen und gewünschten Öffnungen im Bildungsbereich zieht Baden-Württemberg in Absprache mit den anderen Bundesländern und dem Bund Lehrer*innen und Erzieher*innen aus der Stufe 4 der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) in die Stufe 2. Dies soll dazu beitragen, dass Schulen und Kitas so sicher wie möglich sind. Die Gesundheitsministerkonferenz hat am 22. Februar 2021 einen entsprechenden Grundsatzbeschluss dazu gefasst.

Impfberechtigt sind Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege, hauptamtlich in Einrichtungen und aufsuchenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und als Schullehrkräfte/Mitarbeitende an Schulen mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern/Schülerinnen und Schülern sowie weiteren zu betreuenden Personen tätig sind, sowie die Auszubildenden und Studierenden, die im Rahmen der Ausbildung in entsprechenden Einrichtungen tätig sind.

Damit sind etwa auch Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), Schulsozialpädagogen und vergleichbares Personal gemeint.

Lehrkräfte und Erzieher*innen können seit dem 22. Februar 2021 einen individuellen Impftermin in einem für sie günstig gelegenen Impfzentrum ganz regulär über die zentrale Terminvergabe buchen. Gleiches gilt für das medizinische Personal aus den Stufen 1 und 2 der STIKO-Empfehlungen unter 65 Jahren auch.

Die Terminvergabe für die Berechtigten unter 65 erfolgt dabei zentral über die Hotline 116 117 sowie vor allem über [impfterminservice.de](https://www.impfterminservice.de). Aufgrund der großen Menge an AstraZeneca werden in den nächsten Wochen viele Termine verfügbar sein. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es aufgrund der zu erwarteten zahlreichen Anfragen kurzfristig zu Verzögerungen bei der Terminvergabe kommen kann.

Impfberechtigt sind nach dem neuen Beschluss Lehrkräfte, Erzieher*innen, Mitarbeitende an Schulen mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern/Schülerinnen und Schülern sowie weiteren zu betreuenden Personen.

Bei der Terminvergabe über die Onlineplattform ist zu beachten: Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher sowie weitere Beschäftigte in den Erziehungseinrichtungen sind dort noch nicht explizit als impfberechtigte Gruppe ausgewiesen. Das Land nutzt hier das System des Bundes und ist darauf angewiesen, dass der Bund die Texte des Buchungssystems ändert. Die genannten Gruppen sind gleichwohl ab sofort berechtigt, einen Termin zur Impfung mit dem AstraZeneca-Impfstoff zu vereinbaren, wenn sie unter 65 Jahre alt sind. Die so gebuchten Termine sind gültig. Die tatsächliche Prüfung der Impfberechtigung erfolgt vor Ort in den Zentren.

7. Wie weise ich nach, dass ich zur berechtigten Gruppe gehöre?

Es bedarf entweder eines Altersnachweises (z.B. Personalausweis) oder eines Arbeitgebarnachweises.

Die von der Ständigen Impfkommision empfohlene Priorisierung von vorrangig zu impfenden Personengruppen sieht vor, dass in der ersten Phase vor allem Menschen über 80 Jahre, Bewohnerinnen und Bewohner von Alten/Pflegeheimen und besonderes Gesundheitspersonal geimpft werden sollte.

Damit entfällt für die erste Phase die Notwendigkeit, dass Hausärztinnen und Hausärzte eine Impfberechtigung ausstellen.

Soweit die Impfberechtigung aus der beruflichen Tätigkeit herrührt, ist in der Regel eine Bescheinigung des Arbeitgebers erforderlich.

Eine Muster-Arbeitgeber-Bescheinigung ist auf der Homepage des Sozialministeriums abrufbar: [Corona_SM_Impfbescheinigung-Arbeitgeber.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.sozialministerium.de/Dateien/SM/2020/09/20200923_Corona_SM_Impfbescheinigung-Arbeitgeber.pdf)

Für Lehrpersonal, Erzieherinnen und Erzieher sowie in der Kinderbetreuung tätige Personen kann ebenfalls ein vom Sozialministerium entworfenes Muster verwendet werden, abrufbar unter folgendem Link: [Corona_SM_Impfbescheinigung-Arbeitgeber_LaD.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.sozialministerium.de/Dateien/SM/2020/09/20200923_Corona_SM_Impfbescheinigung-Arbeitgeber_LaD.pdf)

8. Wie weise ich die Impfberechtigung nach, wenn mein Personalausweis bereits abgelaufen ist?

Der Altersnachweis kann auch durch abgelaufene Ausweisdokumente erbracht werden. Generell werden daher Ausweisdokumente akzeptiert - entsprechend der EU-Regelung zum Grenzübertritt -, die innerhalb einer Jahresfrist abgelaufen sind. Aktuelle Meldebescheinigungen für noch länger abgelaufene Dokumente können ebenfalls akzeptiert werden. Für die Impfung selbst besteht daher keine Notwendigkeit, das Ausweisdokument zu erneuern.

9. Wo kann ich mich für die Impfung anmelden?

Eine Impfung im Impfzentrum erfolgt nur mit Termin!

- Bei Terminvereinbarung über die **zentrale Telefonnummer 116 117** werden Sie an das vom Land beauftragte Callcenter weitergeleitet und bekommen dort gleichzeitig die Termine für Erst- und Zweitimpfung im selben Impfzentrum. So wird sichergestellt, dass die Zeiträume bis zur zweiten Impfung eingehalten werden und Sie zum Erst- einen passenden Zweitimpftermin erhalten.
- Sie können die Termine auch **online über die zentrale Anmeldeplattform www.impfterminservice.de** vereinbaren. Voraussetzung hierfür ist eine eigene E-Mail-Adresse und die Möglichkeit, eine SMS zu empfangen. **Bitte buchen Sie unbedingt Erst- und Zweittermin gleichzeitig im selben Impfzentrum!** So wird sichergestellt, dass die Zeiträume bis zur zweiten Impfung eingehalten werden und Sie zum Erst- einen passenden Zweitimpftermin erhalten.

Seit dem 8. Februar 2021 gibt es zahlreiche Verbesserungen bei der Terminvergabe. So können Sie sich, wenn Sie zur aktuellen Gruppe der Impfberechtigten gehören, etwa über 80-jährige, auf eine Warteliste setzen lassen, wenn bei Ihrem Anruf alle Termine schon vergeben sind. Zudem sind Anmeldungen für mehrere Personen gleichzeitig möglich, etwa für Ehepartner oder die Bewohner*innen einer Alten-WG.

Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher sowie weitere Beschäftigte in den Erziehungseinrichtungen sind dort noch nicht explizit als impfberechtigte Gruppe ausgewiesen. Das Land nutzt hier das System des Bundes und ist darauf angewiesen, dass der Bund die Texte des Buchungssystems ändert. Die genannten Gruppen sind gleichwohl ab sofort berechtigt, einen Termin zur Impfung mit dem AstraZeneca-Impfstoff zu vereinbaren, wenn sie unter 65 Jahre alt sind. Die so gebuchten Termine sind gültig.

10. Warum bekomme ich noch keinen Termin?

Da zu Beginn nur eine sehr begrenzte Anzahl von Impfdosen zur Verfügung steht, können auch nur entsprechend viele Termine vergeben werden. Das heißt: Es können nur so viele Termine vergeben werden, wie Impfdosen tatsächlich vorhanden sind.

Die Impfdosen werden erst nach und nach ausgeliefert. Die Lage wird sich zeitnah entspannen, wenn die Impfdosen regelmäßig in Deutschland und Baden-Württemberg eintreffen.

Unterstützen Sie Menschen – etwa Nachbarn oder Angehörige – die sich nicht in der Lage sehen, Termine zu vereinbaren. Auch die Haus-/Fachärztinnen und Haus-/Fachärzte stehen beratend zur Seite und informieren bei Bedarf, ob und wann ein*e Patient*in impfberechtigt ist. Die Priorisierung erfolgt ganz klar nach den Empfehlungen der

Ständigen Impfkommission, die in der Impfverordnung des Bundes festgehalten sind und richtet sich nach der Verfügbarkeit des Impfstoffes.

Die mobilen Impfteams suchen zunächst Alten- und Pflegeheime auf und impfen die Personen vor Ort. Auch das Personal kann dabei mit geimpft werden. Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit des Impfstoffs zu Beginn der Impfungen muss priorisiert werden. Aufsuchende Impfungen bei pflegebedürftigen Menschen in der eigenen Häuslichkeit sind derzeit aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit des Impfstoffs leider noch nicht möglich. In der eigenen Häuslichkeit ist jedoch auch das Ansteckungsrisiko deutlich geringer als in einem Alten- oder Pflegeheim, da in den Heimen viel mehr und engere Kontakte stattfinden und sich das Virus dort rasend schnell unter den Bewohner*innen und Angestellten verbreiten kann.

11. Wie läuft die Impfung ab?

(1) Einlass

Hierbei erfolgt zunächst eine Terminüberprüfung durch Abgleich mit den Terminreservierungen im System. Solange aufgrund der Menge des verfügbaren Impfstoffes eine Priorisierung notwendig ist, ist hier die ggf. erforderliche Bescheinigung der Impfberechtigung vorzuzeigen, wie beispielsweise der Personalausweis oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers.

(2) Registrierung

Danach erfolgt die Registrierung (Datenerfassung).

Gut zu wissen: Bereits vorab können Sie über die Internetseite www.impfen-bw.de selbst Ihre Formulare zur Impfung erstellen (Anamnese und Einwilligungsbogen). Dadurch helfen Sie, Prozesse zu beschleunigen und reduzieren Ihre Wartezeit vor Ort.

(3) Informationsbereich

Im Anschluss gelangen Sie in einen Informationsbereich, in dem ein Informationsvideo in mehreren Sprachen abgespielt wird.

(4) Ärztliche Aufklärung

Daran anschließend erfolgt die ärztliche Aufklärung.

(5) Impfung

Nach der Aufklärung folgt die eigentliche Impfung in einer Impfkabine. Die Injektion des Impfstoffes erfolgt durch eine medizinische Fachperson.

(6) Beobachtung

Abschließend ist gewährleistet, dass eine - je nach Anforderung des Herstellers - bis zu 30-minütige Beobachtungszeit gewährleistet ist.

12. Reicht es, wenn ich mich einmal impfen lasse?

Der Impfstoff wird in zwei Dosen verimpft, um sicherzugehen, dass eine vollständige Immunität gegen das Virus erreicht wird.

Bei der Terminvereinbarung werden gleichzeitig die Termine für Erst- und Zweitimpfung vergeben. So kann sichergestellt werden, dass die Zeiträume bis zur zweiten Impfung eingehalten werden.

13. Gibt es medizinische Indikationen, die eine Impfung nicht möglich machen?

Bei einem fiebrigen Infekt (über 38,5°C) sollte auf eine Impfung verzichtet werden. Zudem wird der Impfstoff zunächst nicht für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zugelassen werden. Da noch nicht ausreichende Erfahrungen vorliegen, ist die Impfung in der Schwangerschaft und Stillzeit derzeit nicht empfohlen. Auch bei einer Überempfindlichkeit gegenüber einem Impfstoffbestandteil ist das Risiko erhöht. Sogenannte Kontraindikationen für eine Impfung und Allergien sollten Sie dem/der Ärzt*in beim Aufklärungsgespräch im Impfzentrum bzw. mit dem mobilen Impfteam vor der Impfung mitteilen.

14. Wer legt fest, welcher Impfstoff verabreicht wird?

In Baden-Württemberg wurde, wie in allen anderen Bundesländern, zunächst mit dem Impfstoff von BioNTech gestartet. Inzwischen sind auch die Impfstoffe der Pharmaunternehmen Moderna und Astra Zeneca zugelassen. Der Impfstoff von Astra Zeneca kommt in Deutschland nur bei Menschen bis einschließlich 64 Jahre zum Einsatz. Baden-Württemberg wird mit diesem Impfstoff primär das Personal in den Krankenhäusern impfen.

Für jeden COVID-19 Impfstoff, für den eine Zulassung erteilt wird, müssen Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit in klinischen Prüfungen nachgewiesen werden und ein günstiges Nutzen/Risiko-Profil durch die Zulassungsbehörde bescheinigt werden.

In der ersten Phase der Verimpfung von COVID-19 Impfstoffen in Impfzentren oder über mobile Impfteams spielt die Verfügbarkeit des Impfstoffs eine wichtige Rolle. Bei der Auswahl des Impfstoffs werden die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission und die Vorgaben der Zulassung berücksichtigt, etwa hinsichtlich der zu impfenden Patientengruppen. In einer zweiten Phase der Impfung, wenn zugelassene Impfstoffe in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, erfolgt die Impfung auch in Arztpraxen.

15. Werde ich vor der Impfung über mögliche Nebenwirkungen aufgeklärt?

Ja, es findet eine ausführliche Beratung vor Ort statt. Im Impfzentrum wird Ihnen ein Aufklärungsfilm gezeigt. Zudem erhalten Sie ein Aufklärungsmerkblatt sowie einen Einwilligungsbogen. Sie erhalten von beiden Dokumenten eine unterschriebene Kopie.

Ergänzend bekommen Sie ein individuelles ärztliches Aufklärungsgespräch, in dem Sie sich über gesundheitliche Fragen zur Corona-Schutzimpfung aufklären lassen. Auch können in diesen Gesprächen noch offene Fragen geklärt werden.

16. Wer bezahlt die Impfung?

Für die Bürgerinnen und Bürger ist die Impfung unabhängig von ihrem Versicherungsstatus kostenlos. Die Kosten für den Impfstoff übernimmt der Bund. Das Land Baden-Württemberg trägt gemeinsam mit den gesetzlichen Krankenversicherungen und den privaten Krankenversicherungen die Kosten für den Betrieb der Impfzentren.

17. Wer übernimmt die Fahrtkosten zum Impfzentrum?

Die Fahrt zum Impfzentrum muss privat organisiert werden, ggfs. anfallende Kosten trägt jeder Impfwillige selbst.

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen nach ärztlicher Verordnung die Kosten für die medizinisch notwendigen Transportmittel bis zum nächst erreichbaren Impfzentrum, wenn die Fahrt im Sinne des §60 SGB V aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig ist, u.a. wenn

1. ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“,
2. eine Einstufung gemäß § 15 des Elften Buches in den Pflegegrad 3, 4 oder 5, bei Einstufung in den Pflegegrad 3 zusätzlich eine dauerhafte Beeinträchtigung der Mobilität vorliegt.

Voraussetzung dabei ist es, dass die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nicht durch ein mobiles Impfteam oder durch anderweitige Maßnahmen der Bundesländer (z.B. Impfbusse) sichergestellt wird.

In zahlreichen Städten und Gemeinden gibt es Angebote, die beim Transport zu den Impfzentren unterstützen.

Weiterführende Informationen über diese Angebote und Beratung zur Fahrkostenübernahme erhalten Sie u.a. bei den Pflegestützpunkten. Die Pflegestützpunkte können Sie zur Fahrkostenübernahme beraten.

18. Was muss ich zur Impfung mitbringen?

Bitte bringen Sie zur Impfung Impfpass, Elektronische Gesundheitskarte und ein Ausweisdokument (beispielsweise Personalausweis) mit. Eine Impfberechtigung (Bescheinigung vom Arzt oder Arbeitgeber) bzw. ärztliche Bescheinigungen etwaiger Vorerkrankungen sind in der ersten Phase nicht notwendig.

Als Nachweis für die Anspruchsberechtigung (Altersnachweis) gelten laut Impfverordnung der Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis.

Für Mitarbeitende von Pflege- und anderen Einrichtungen legen die Einrichtungen bzw. Unternehmen eine Bescheinigung vor.

19. Wie werde ich im Impfzentrum vor einer möglichen Ansteckung geschützt?

Auch im Impfzentrum gilt die AHA-Regel zum Schutz vor Corona. Bitte halten Sie ausreichend Abstand, befolgen Sie die Hygieneregeln und tragen Sie eine Alltagsmaske. Für eine ausreichende Belüftung ist in den Impfzentren gesorgt.

20. Ist es möglich, ein mobiles Impfteam auch privat anzufordern?

Nein, die mobilen Impfteams sind organisatorisch an die jeweiligen Kreislmpfzentren angebunden. Die mobilen Impfteams suchen nach vorheriger Terminabsprache aktiv die Alten- und Pflegeeinrichtungen auf, um die dort lebenden und arbeitenden Personen vor Ort zu impfen. Auch hierbei handelt es sich um ein Impfangebot, die Impfung ist freiwillig.

Aufsuchende Impfungen bei pflegebedürftigen Menschen in der eigenen Häuslichkeit sind derzeit aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit und mangelnden Transportfähigkeit des Impfstoffs noch nicht möglich.

21. Was ist, wenn ich nicht ins Impfzentrum kommen kann?

In der wichtigen ersten Phase setzt die Impf-Strategie auf Impfungen in Impfzentren und durch mobile Impfteams. So lässt sich besser organisieren, dass vor allem die Menschen zuerst geimpft werden, die besonders geschützt werden sollen. Des Weiteren muss der zunächst verwendete Impfstoff vor der Verwendung bei minus 70 Grad gelagert werden. Im Laufe der Zeit sollen Corona-Schutzimpfungen jedoch auch in den Hausarztpraxen durchgeführt werden.

22. Was ist mit dem Impfstoff von AstraZeneca?

Der Impfstoff von AstraZeneca ist genauso geeignet, die Pandemie zu bekämpfen wie die beiden anderen derzeit zugelassenen Impfstoffe von Biontec/Pfizer und Moderna. Das hat auch der Chefvirologe der Berliner Charité Prof. Dr. Drosten jüngst nochmal bestätigt. Auch der Impfstoff von AstraZeneca verhindert, dass Menschen nach einer Corona-Infektion einen schweren oder tödlichen Verlauf erleiden – und darum geht es bei einer Impfung.

Alle drei Impfstoffe haben ein umfangreiches Zulassungsverfahren durchlaufen. AstraZeneca in Deutschland ist bis dato für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis einschließlich 64 Jahre zugelassen. Von der Ständigen Impfkommission (STIKO) wird der Impfstoff von AstraZeneca wie die beiden anderen als wirksamer und sicherer Impfstoff empfohlen. Der von der Europäischen Arzneimittel-Agentur zugelassene Impfstoff von AstraZeneca ist kein Impfstoff zweiter Klasse, im Gegenteil: Auch dieser Impfstoff zeigt eine gute Wirksamkeit, um eine schwere Erkrankung an SARS-CoV-2 zu verhindern.

Baden-Württemberg hat Stand 17. Februar 2021 bislang insgesamt 100.800 Impfdosen von AstraZeneca geliefert bekommen. Die erste Lieferung von 48.000 Dosen haben wurde komplett, die zweite Lieferung von 52.800 Dosen zum größten Teil den

Krankenhäusern im Land zur Impfung ihres derzeit impfberechtigten Personals zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich steht von jetzt an auch den Impfzentren der Impfstoff von AstraZeneca zur Verfügung. Damit können dort Personen der Prio 1 unter 65 Jahren, wie etwa Rettungsdienst, Ärztinnen und Ärzte der Prio 1, Zahnärztinnen und Zahnärzte Prio 1 und Personen unter 65, die im Pflegebereichen wie der ambulanten Pflege arbeiten.

23. Darf ich jemanden zum Impfen begleiten, wenn er oder sie auf Hilfe angewiesen ist?

Ja, allerdings erhält nur die begleitete Person eine Impfung.

Für Fragen zum Ablauf stehen in den Impfzentren helfende Ansprechpartner/innen bereit.

24. Muss ich nach der Impfung weiter eine Maske tragen und Abstand halten?

Der Impfschutz greift circa zwei bis drei Wochen nach der zweiten Impfung – und auch danach sind Sie weiterhin aufgefordert, die AHA+L-Regelungen einzuhalten. Trotz Immunität können Sie das Virus möglicherweise noch übertragen – die Regelungen gelten vorerst also weiterhin, zum Schutz aller. Die Impfung befreit daher auch nicht vor möglichen Quarantäneanordnungen.

25. Wo erhalte ich weitergehende Informationen rund um das Thema Corona-Impfung?

Zusätzliche Informationen finden Sie u.a. auf den folgenden Seiten des Sozialministeriums Baden-Württemberg und des Bundesgesundheitsministeriums:

- <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/impfen/>
- <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html>
- <https://www.zusammengegencorona.de/impfen/>

Konkret zu den Kreisimpfzentren im Landkreis Esslingen werden aktuelle Informationen stets auf der Homepage des Landratsamtes zu finden sein:

- <https://www.landkreis-esslingen.de>